

14

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 689/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Hirsch Meier W [REDACTED],
 [REDACTED] Street, [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Mainz,
 Amplatz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

in der Sitzung vom 11. Juli 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die Beschwerde wendet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Kläger sei am 1. Oktober 1953 israelischer Staatsangehöriger gewesen. Nach § 549 Abs. 1 ZPO ist die Nachprüfung ausländischen Rechts im Revisionsverfahren ausgeschlossen. Auch sonst liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor.

Mai

Zorn